

Solarpflicht für Neubauten



**Gemeinderatsfraktion
Rottenburg**

Rottenburg, den 12.01.2020

Der Gemeinderat beschließt:

- 1) Bei Grundstückskaufverträgen der Stadt, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strom- oder Heizbedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen oder von Solarthermieranlagen zu vereinbaren.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Solarpflicht auch durch eine Verpachtung der Dächer an ein Energieunternehmen erfüllt werden kann.
- 3) Die Stadt prüft, inwieweit die Solarpflicht auch in städtebaulichen Verträgen und Bebauungsplänen umsetzbar ist.

Begründung:

Schon heute bekommen wir die Folgen der Erderwärmung zu spüren. Somit ist es an der Zeit, mehr für den Klimaschutz zu tun. Hierbei reicht es nicht aus, Anreize zu setzen. Wenn wir jetzt wirksame, sozialverträgliche Klimaschutzmaßnahmen treffen, hilft das sowohl uns als auch nachfolgenden Generationen.

Nach Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke wird die lokale Energieerzeugung immer wichtiger. Da zusätzliche Wind- oder Wasserkraftanlagen bei uns kaum möglich sind, sehen wir in der Solarpflicht für Neubauten eine Maßnahme, mit der Rottenburg einen weiteren Schritt in der Energiewende gehen kann.

Die Idee ist einfach: In den Grundstückskaufverträgen der Stadt wird die Pflicht festgelegt, dass eine Solaranlage (PV oder Solarthermie) auf das Gebäude gebaut werden muss, wenn in der Zukunft Heiz- oder Strombedarf besteht.

Möchte der*die Hausbesitzer*in selbst keine Anlage bauen, kann er*sie die Stadtwerke (siehe hierfür www.sw-rottenburg.de/solarstrom) oder ein anderes Energieunternehmen beauftragen, eine Solaranlage auf sein Dach zu bauen und pachtet sie dann. Somit kann ohne Investitionen und Wartungskosten bei einem monatlichen Beitrag Strom der gepachteten Solaranlage verbraucht werden. Überschüssiger Strom wird eingespeist und vergütet.

Sind große Teile des Dachs verschattet oder besteht aus anderen Gründen keine Wirtschaftlichkeit, so kann der*die Käufer*in bei der Stadt einen Antrag auf Befreiung von der Solarpflicht für ein bestimmtes Gebäude stellen, in dem der Grund dargelegt wird.

Teil 3 bezieht sich auf städtebauliche Verträge und Bebauungspläne. In der Antwort der Stadtverwaltung auf den Antrag unserer Fraktion „Klimaabkommen von Paris“ (Nummer 2019/300) stand, dass eine Umsetzung der Solarpflicht in Bebauungsplänen rechtlich nicht möglich sei. Die Stadt Tübingen hat dies allerdings schon umgesetzt mit Verweis auf die Paragraphen § 11 (1) Nr. 4 BauGB, § 11 (2) Satz 1 BauGB und § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB (siehe Nummer 161/2018 im Tübinger Gemeinderat). Aufgrund dieser Unstimmigkeit bitten wir die Verwaltung, dies nochmals zu überprüfen.